

DIE LINKE. Offene Liste

Antrag zur Kreistags Sitzung am 13.10.2014

Michael Wahl
Kirschgrund 3
36100 Petersberg

Petersberg, 11.09.2014

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Franz Rupprecht
Wörthstraße 15

36037 Fulda

Antrag:

Verzicht auf Mietbescheinigungen bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB.

Sehr geehrter Herr Rupprecht,
der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt sicherzustellen, dass das Amt für Arbeit und Soziales bei Wohnungsumzügen keine Mietbescheinigung von den Beziehern von Leistungen nach Sozialgesetzbuch fordert.

Begründung:

Das Amt für Arbeit und Soziales in Fulda verlangt von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II die Vorlage einer Mietbescheinigung vor Einzug in eine neue Wohnung. In dieser soll der Vermieter bereits im Vorgriff detaillierte Angaben zu den zu erwartenden Kosten machen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit hat eine Beurteilung des Sachverhaltes in einem vergleichbaren Jobcenter vorgenommen:

Auszüge:

„Ihr Anliegen würdige ich datenschutzrechtlich wie folgt:

Das Jobcenter ist nach § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X berechtigt, Sozialdaten zu erheben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Mit Mietbescheinigungen werden Angaben erhoben, die für die Leistungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11) benötigt werden. Diese Daten können jedoch in der Regel mit anderen Unterlagen, wie beispielsweise dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung, nachgewiesen werden.

Nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Ihnen ist somit Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Daten durch geeignete Nachweise selbst zu erbringen.

Die Mietbescheinigung wird den Betroffenen ausgehändigt und soll vom Vermieter ausgefüllt werden. Eine Forderung der vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung im Rahmen der

Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 1) wäre nur dann zulässig, wenn Ihnen die Erfüllung der Vorlagepflicht objektiv möglich wäre.

Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für den Vermieter, die Mietbescheinigung auszufüllen. Damit ist die Erfüllbarkeit der Anforderung der Mietbescheinigung von der Kooperationsbereitschaft des Vermieters abhängig. Sollte der Vermieter das Ausfüllen der Mietbescheinigung verweigern, wird Ihnen die Vorlage beim Jobcenter unmöglich.

Aus diesem Grund kann die Vorlage einer vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten gezählt werden.

Des Weiteren ist mit einer Verpflichtung zur Vorlage der Mietbescheinigung ebenfalls eine Verpflichtung zur Offenlegung des Sozialleistungsbezuges des Betroffenen gegenüber dem Vermieter verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die mit einer Vermieterbescheinigung erhobenen Daten auch auf andere Weise erhoben werden können. Die Preisgabe des Sozialleistungsbezuges ist daher nicht erforderlich. Die Verpflichtung der Betroffenen, zu einer nicht erforderlichen Preisgabe ihres Sozialleistungsbezuges, stellt eine Überschreitung der Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB 1 dar.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wahl', written in a cursive style.

Michael Wahl